



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

➔ Anlagenreferat

Wasserrecht

Bearb.: MMag. Ute Pöllinger

Tel.: +43 (3452) 82911-210

Fax: +43 (3452) 82911-550

E-Mail: bhlb-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-239093/2026-2

Leibnitz, am 22.07.2026

Ggst.: Bicu Andreas, 8434 Neutillmitsch, Grazerstraße 83;
Gst. Nr.: 246/9, KG 66154 Obergralla;
Errichtung eines Einfamilienhauses (KG 40cm über dem HGW)
wasserrechtliche Bewilligung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 20.07.2026 hat Herr BM Ing. Andreas Fuchs, 8430 Kaendorf a.d.Sulm namens Herrn Andreas Bicu um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses (KG 40cm über dem HGW) auf Gst. Nr. 246/9, KG Obergralla, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 34 (2), 55g (1) Z 1, WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018, iVm § 6 Z 2 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. März 2018, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018), LGBL Nr. 24/2018 idgF, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, 05.08.2026

um ca. 12:30 Uhr

mit dem Zusammentritt an **Ort und Stelle** (gegenüber Fichtenweg 3, Gralla) angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist:
MMag. Ute Pöllinger

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI (FH) Emanuel Schantl

Zur Beachtung durch die Geladenen:

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

[MMag. Ute Pöllinger](#)
(elektronisch gefertigt)